



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Verordnung Masterstudium Green Chemistry

Verordnung des Rektorats gemäß § 54e Abs. 3 und 4 UG für das  
gemeinsam mit der Universität Wien und der Universität für  
Bodenkultur Wien eingerichtete Masterstudium Green Chemistry

(online 26.01.2022)

Beschluss des Rektorats vom 25.01.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 3/2022 vom 27.01.2022 (Ifd. Nr. 32)

GZ: 30002.51/001/2022

Sachbearbeiterin: Dr. Jasmin Gründling-Riener



## INHALT

Präambel .....	1
§ 1. Zulassung .....	1
§ 2. Studienrechtliches Organ .....	1
§ 3 Studienrechtliche Satzungsbestimmungen .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	3

## PRÄAMBEL

Gemäß § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 ist bei gemeinsam eingerichteten Studien von den Rektoraten der beteiligten Universitäten im Verordnungsweg festzulegen, welche Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Bildungseinrichtungen jeweils zur Anwendung kommen und welche Bildungseinrichtung die Zulassung durchführt.

In Übereinstimmung mit den Verordnungen der Rektorate der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien legt das Rektorat der TU Wien Folgendes fest:

## § 1. ZULASSUNG

Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Green Chemistry erfolgt durch das dafür zuständige Mitglied des Rektorats an der TU Wien. Mit der Zulassung wird der\_die Studierende auch Angehörige\_r der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien.

## § 2. STUDIENRECHTLICHES ORGAN

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, die sich nicht auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder die Masterarbeit beziehen, ist das zuständige Mitglied des Rektorats bzw. das Studienrechtliche Organ der TU Wien zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

- a) Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG)
- b) Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
- c) Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren (§ 65b UG)
- d) Beurlaubung (§ 67 UG)
- e) Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG)
- f) Ausschluss vom Studium (§§ 19 Abs. 2a und 68 Abs. 1 Z 8 UG)
- g) Abgangsbescheinigung (§ 69 UG), Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweise
- h) Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG)
- i) Veröffentlichung der Masterarbeit und Ausschluss der Benützung (§ 86 UG). Jene Universität, an der die Masterarbeit beurteilt wurde, kann eine zusätzliche Veröffentlichung der Masterarbeit vornehmen.
- j) Verleihung des akademischen Grades (§ 87 UG) und Ausstellung des Abschlusszeugnisses
- k) Ausstellung des Diploma Supplement (§ 87 UG)

- l) Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG)
- m) Studienbeitragsangelegenheiten (§§ 91, 92 UG)

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung oder auf die Masterarbeit und die kommissionelle Abschlussprüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung absolviert oder die betreffende Prüfung abgelegt oder die Masterarbeit betreut und beurteilt wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Bestellung von Prüfer\_innen und Prüfungskommissionen
- b) Festlegung der Prüfungstermine
- c) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- d) Nichtigklärung von Beurteilungen (§ 73 UG)
- e) Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)
- f) Abbruch und Aufhebung von Prüfungen (§ 79 UG)
- g) Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie der Masterarbeiten (§ 74 UG)
- h) Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Masterarbeiten (§§ 79, 84 UG)
- i) Entgegennahme der Meldung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
- j) Untersagung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
- k) Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten

(3) Für die Anerkennung von Prüfungen ist das studienrechtliche Organ der TU Wien zuständig. Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der TU Wien, sondern an der Universität Wien oder der Universität für Bodenkultur Wien zu absolvieren sind, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ einer jener Universitäten herzustellen, an der die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu absolvieren wäre.

## § 3 STUDIENRECHTLICHE SATZUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Lehrveranstaltung absolviert bzw. die Prüfung abgelegt wird.

(2) Für die Masterarbeit und die Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Masterarbeit betreut und beurteilt wird. Wird die Masterarbeit an der Universität Wien oder der Universität für Bodenkultur Wien betreut und beurteilt, so ist vom jeweiligen studienrechtlichen Organ die Einhaltung der diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Universität zu bestätigen.



(3) In den Studienangelegenheiten gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien.

## § 4 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.-Ing. h.c. Sabine Seidler  
Rektorin